

1.3.8 Rollbock- und Rollschemelzüge

Ergänzung

Für Rollbock- und Rollschemelzüge gelten die Bestimmungen des R 300.4, Anlage 10 und 11.

1.4.3 Einreihen von Gefahrgutwagen

Ergänzung

Der Rangierleiter verständigt den Lokführer mündlich über die Einreihung von Gefahrgutwagen.

1.4.4 Aussergewöhnliche Sendungen

Ergänzung

Aussergewöhnliche Sendungen dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsabteilung befördert werden.

2.4 Wirkung der automatischen Bremse

Ersatz

Kann der Luftvorrat oder das Vakuum nicht ergänzt werden, genügt zur Sicherung eines Zuges oder Zugteils bis zu einer viertel Stunde die automatische Bremse. Dabei sind die Fahrzeuge voll zu bremsen.

Ein einzeln abgestellter Wagen ist immer mit von der Luftbremse unabhängigen Mitteln zu sichern.

2.5 Sichern mit von der Luft unabhängigen Bremsmitteln

Ersatz

Bleibt ein Zug oder Zugteil voraussichtlich länger als eine viertel Stunde auf der Strecke stehen, ist dieser mit von der Wirkung der Luftbremse unabhängigen Bremsmitteln so zu sichern, dass die Mindestfesthaltekraft vorhanden ist.

3.2 Bremsrechnung

Ergänzung

Das Bremsverhältnis gilt bei folgenden Zügen ohne Bremsrechnung immer als erfüllt, wenn alle Achsen mit der Luftbremse gebremst sind und die automatische Lastabbremmung funktionstüchtig ist:

Pendelzüge mit

Be 2/6, Be 4/8

130 % Bremsverhältnis

Be 4/4+Bt

95 % Bremsverhältnis

Pendelzug Kies mit 2 Be 4/4 + 3 Fa

3 Fa leer

95 % Bremsverhältnis

1 Fa beladen, 2 Fa leer

85 % Bremsverhältnis

2 Fa beladen, 1 Fa leer

65 % Bremsverhältnis

3 Fa beladen

55 % Bremsverhältnis

3.3.1 Bremsart-Wechsel

Ergänzung

Auf Dreischienengleisstrecken ist der GPR-Wechsel auf Stellung «P» einzustellen.

3.4.1 Anrechenbare Bremsgewichte Grundsätze

Ergänzung

Auf Dreischienengleisstrecken ist das P-Bremsgewicht anzurechnen.

Bei Wagen mit G-Bremsen (ohne GPR-Wechsel) ist das G-Bremsgewicht in die Bremsrechnung einzubeziehen.

Das Bremsgewicht der Luftbremse von Normalspurwagen, die durch Schmalspurtriebfahrzeuge geführt werden, dürfen nur zu 80 % angerechnet werden.

3.4 Anrechenbare Bremsgewichte

Ersatz

Tabelle asm

Fahrzeug	Luftbremse	Feststellbremse (Stillhaltebremse)																
a) Triebfahrzeuge (auch geschleppte)	→ das angeschriebene Luftbremsgewicht	alle Achsen gebremst; das Eigengewicht nicht alle Achsen gebremst; der entsprechende Teil																
b) Schmalspurwagen - ohne Rollschemele	→ das angeschriebene Luftbremsgewicht; wenn diese Anschrift fehlt das Eigengewicht (Tara) ²⁾																	
c) Rollböcke	→ Der Radsatzlast des Normalspurwagens entsprechende Stellung; wird diese überschritten auf die nächsthöhere Stellung. Der eingestellte Wert entspricht dem Bremsgewicht (4, 8, 12, 16, 20 t)	Anzahl Feststellbremse: 1 pro Rollbock Anzahl Hemmschuhe: 1 pro Rollbock, unter nicht mit Feststellbremse gebremster Achse																
d) Rollschemele	→ Lastwechselstellung dem Bruttogewicht Der Ladung entsprechend: <div style="text-align: center;"> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">↓</td> <td></td> <td style="text-align: center;">↓</td> </tr> <tr> <td>bis 6 t</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td></td> <td style="text-align: center;">7 t</td> </tr> <tr> <td>7 t - 18 t</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td></td> <td style="text-align: center;">13 t</td> </tr> <tr> <td>19 t - 40 t</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td></td> <td style="text-align: center;">25 t</td> </tr> </table> </div>		↓		↓	bis 6 t	=		7 t	7 t - 18 t	=		13 t	19 t - 40 t	=		25 t	das Gesamtgewicht; höchstens 20 t
	↓		↓															
bis 6 t	=		7 t															
7 t - 18 t	=		13 t															
19 t - 40 t	=		25 t															
e) Normalspurwagen ¹⁾ - ohne Umstellvorrichtung	→ das angeschriebene Bremsgewicht ; ²⁾ wenn diese Anschrift fehlt das Eigengewicht (Tara)	das Gesamtgewicht ²⁾ höchstens das angeschriebene Feststellbremsgewicht; wenn diese Anschrift fehlt das Eigengewicht, höchstens 20 t																
- mit Umstellvorrichtung	→ der Stellung entsprechend eingestellte Wert (Bremsgewicht)																	
- mit selbsttätiger Lastabbremsung und Kennzeichnung A	→ das Gesamtgewicht, höchstens jedoch der angeschriebene Wert (Bremsgewicht)																	
- mit selbsttätiger Lastabbremsung und Bremsgewichtstabelle	→ der in Abhängigkeit vom Gesamtgewicht angeschriebene Wert (Bremsgewicht)																	
<p>1) Das Bremsgewicht der Luftbremse von Normalspurwagen, die durch Schmalspurtriebfahrzeuge geführt werden, darf nur zu 80 % angerechnet werden.</p> <p>2) Bei 3-achsigen Wagen mit ungebremster Mittelachse sind 2/3, bei 4-achsigen Wagen mit nur einem gebremsten Drehgestelle 1/2 des Gesamtgewichtes anrechenbar.</p>																		

3.5.4 Teilbremsverhältnis

Ergänzung

Für Schmalspurzüge gilt folgendes:

Das kleinste berechnete Teilbremsverhältnis muss mindestens so gross sein wie das Bremsverhältnis nach angewendeter Bremstabelle für die massgebende Neigung und eine Geschwindigkeit von 10 km/h.

3.5.6 Ungebremstes Fahrzeug am Zugschluss

Ergänzung

Das Überführen eines ungebremsten Fahrzeuges am Zugschluss auf Strecken ohne unabhängigen Bahnkörper ist nicht gestattet.